

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Ganztagsgrundschulen der Gemeinde Hambühren

(i.d. F. des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 19.03.2019)

§ 1 Allgemeines

Der Schulträger (nachfolgend **Gemeinde** genannt) unterhält an den beiden Grundschulen eine Aula (Mehrzweckraum), eine Turnhalle sowie eine Lehrküche als öffentliche Einrichtungen (nachfolgend **Räumlichkeiten** genannt). Sie stehen zur Verfügung:

- a) dem Schulsport,
- b) der offenen Ganztagschule,
- c) dem freien Sport, den Sportvereinen im Bereich der Gemeinde, den sonstigen Sportgemeinschaften der Gemeinde sowie sonstigen Vereinen und Verbänden auf Antrag, ausschließlich zu sportlichen Zwecken und Veranstaltungen,
- d) den Kindertagesstätten der Gemeinde,
- e) der Jugendpflege in der Gemeinde Hambühren,
- f) für sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen

Benutzer, denen die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, werden nachfolgend **Nutzer** genannt.

Der Schulsport und das Ganztagsangebot am Nachmittag (einschließlich der Hortbetreuung) haben bei der Inanspruchnahme der Benutzung in jedem Fall Vorrang.

§ 2 Benutzungszeiten

- 1) Anträge auf die Benutzung der Räumlichkeiten nimmt die Schulverwaltung der Schule oder die Gemeinde Hambühren entgegen. Die Schule und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde koordinieren im Einvernehmen die Wünsche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und stellen einen Benutzungsplan auf, der immer aktuell und in beiden Institutionen bekannt ist.
- 2) **Die Räumlichkeiten bleiben während der Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen.** In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Der organisierten Jugendpflege der Gemeinde ist die Nutzung in den Ferienzeiten unter Berücksichtigung der Jugendschutzgesetze gestattet. Die Warmwasserversorgung in den Ferien ist mit dem Hausmeister der Schule abzustimmen. Ein Anspruch auf eine Warmwasserversorgung und Heizung besteht während der Ferien nicht.
- 3) An Tagen mit Ganztagsschulangebot - montags bis freitags – ist eine Benutzung erst nach Beendigung des Ganztagsschulangebotes (freitags: Hort) ab 15.30 Uhr möglich. Die Räumlichkeiten sind spätestens um 23.30 Uhr zu verlassen.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Benutzung

- 1) Der Nutzer verpflichtet sich, diese Benutzungsordnung einzuhalten.
- 2) Der Nutzer benennt schriftlich den jeweiligen Verantwortlichen. Ein Wechsel in der Person ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder dessen Stellvertreter muss während der Benutzungszeit anwesend sein. Er ist für seine Gäste/Gruppe bzw. seinen Verein der Gemeinde gegenüber verantwortlich. Sollte der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder dessen Stellvertreter einen Schlüssel für den Zugang zum Gebäude erhalten, muss diese Aushändigung in die Schlüsselliste der Schule eingetragen und der Gemeinde bekannt gegeben werden.

- 3) Der Nutzer verpflichtet sich, dass die Anwesenheit, besondere Vorkommnisse und festgestellte Schäden an Gebäude und Inventar in das Benutzungsbuch (liegt in den Räumlichkeiten aus) eingetragen werden; Schäden sind außerdem unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister zu melden und der Gemeinde bekannt zu geben. Nichteintragungen werden durch die Gemeinde durch Anschreiben an den jeweiligen Nutzer geahndet.

§ 4 Verhalten in den Räumlichkeiten

- 1) Die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht nutzungsgerechte/sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.
- 2) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten nicht erlaubt. Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- 3) Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder dessen Stellvertreter verlässt als Letzte/Letzter die Räumlichkeiten. Sie/Er hat sich vorher davon zu überzeugen, dass sich alle benutzten Geräte und Räume im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung besenrein zu hinterlassen. Die für die Reinigung erforderlichen Gerätschaften (Besen, Kehrblech, Kehrschaufel, Wassereimer, Mülleimer) werden durch die Schule bereitgestellt. Die benutzten Geräte müssen an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden, etwaige festgestellte Schäden sind in das Benutzungsbuch einzutragen. Der Nutzer muss sich davon überzeugen, dass die von seiner Gruppe benutzten Wasserhähne und Duschen abgedreht sind und die Beleuchtungsanlage ausgeschaltet ist. Fenster und Türen sind zu verschließen. Die Schule stellt keine Medien zur Verfügung – hierfür hat der jeweilige Verein selbst zu sorgen. Für die Nutzung der Lehrküchen sind zusätzlich besondere Vorschriften zu beachten, die den in den Lehrküchen ausgelegten Benutzungshandbüchern zu entnehmen sind.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

Die Rektorin/der Rektor übt das Hausrecht über die Räumlichkeiten aus.

Ihren/Seinen Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie/Er kann Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus den Räumlichkeiten/der Turnhalle verweisen.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

- 1) Die Schule überlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde dem Nutzer die Räumlichkeiten/die Räume der Sporthalle mit den entsprechenden Turngeräten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Medien wie z.B. Beamer, Fernsehgeräte oder DVD-Player und die Musikinstrumente der Schule nebst Musikanlage bzw. Mikrofonen werden dem Nutzer nicht zur Verfügung gestellt.
- 2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene

Haftpflichtansprüche gegen die Schule und die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Schule und die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte. Der Nutzer hat vor Erteilung der Zulassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Veranstaltungen mit Zuschauern

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Nutzer das erforderliche Personal zu stellen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Räumlichkeiten betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Der Nutzer sorgt für Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Der Nutzer kann von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister von der Benutzung der Räumlichkeiten entschädigungslos dauerhaft oder vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird oder wenn

- a) die Räumlichkeiten unbenutzbar sind wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse,
- b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,
- c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung sportlicher, kultureller oder anderer Art vorrangig ist.
- d) die Schule die Räumlichkeiten für eine schulische Veranstaltung nutzen will

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.04.2015** in Kraft.

Hambühren, den 19.03.2015
Bürgermeister